

# Marken- und Nutzungsbedingungen

## Theben Mediapool und Mediathek

Zugang zu und Nutzung der Marken und Medieninhalte auf dieser Website unterliegen den folgenden Bedingungen. Diese Website wurde von der Theben AG (nachfolgend Theben) entwickelt und wird von ihr administriert. Theben behält sich das Recht vor, diese Website sowie diese Nutzungsbedingungen nach eigenem Ermessen jederzeit ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern und/oder deren Betrieb einzustellen. Theben bittet daher darum, bei dem nächsten Besuch dieser Website die Nutzungsbedingungen erneut durchzusehen und Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis zu nehmen.

### A. Markenlizenz-Nutzungsbedingungen

Die Lizenzgeberin ist Inhaberin der Marken

- Deutsche Wort-Bild-Marke „theben“, Register-Nr. 1102373 (DPMA)
- Gemeinschaftsmarke „theben“, Register-Nr. 000266544 (EUIPO)
- International registrierte Wort-Bild-Marke „theben“, Register- Nr. 791686 (WIPO).

Der Lizenzgeberin ist nicht bekannt, dass gegen die Marken Widersprüche oder Lösungsverfahren anhängig sind.

#### §1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Lizenz

Gegenstand der Lizenz sind die in der Präambel genannten drei Marken.

#### § 2 Inhalt der Lizenz

(1) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die Marken abzubilden

- in elektronischen Medien einschließlich Internet
- in Verkaufsunterlagen
- auf Geschäftspapieren
- in Katalogen und Flyern
- auf Unternehmenspräsentationen
- in Schulungsunterlagen.

(2) Der Lizenznehmerin ist es nicht gestattet, die Marke für andere Zwecke zu verwenden. Insbesondere, jedoch nicht abschließend, darf die Lizenznehmerin die Marken nicht in ihrer Firma, sonstigen Geschäftsbezeichnung oder in ihrer Web-Adresse verwenden.

(3) Es handelt sich um eine nicht-ausschließliche Lizenz. Der Lizenzgeberin wird durch die Lizenzerteilung in der Benutzung der Marken weder für eigene noch für Zwecke Dritter beschränkt.

(4) Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt die Lizenznehmerin nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

#### § 3 Pflichten der Lizenznehmerin

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Marken nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Jede auch noch so geringfügige Abweichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin. Eine rufschädigende Verwendung der Marken unterbleibt.

#### § 4 Haftung der Lizenzgeberin und Lizenzgebühren

Die Lizenzgeberin keine Gewähr für den Rechtsbestand der o.g. Registrierungen. Die Lizenzgeberin übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder Benutzung der Marken Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Lizenzgeberin versichert jedoch, dass ihr der Eintragung oder Benutzung der Marken entgegenstehenden Rechten Dritter nicht bekannt sind.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die hier gewährte Lizenz bis auf weiteres keine von der Lizenznehmerin zu entrichtende Vergütung durch die Lizenzgeberin eingefordert wird.

#### § 5 Verteidigung der Marken

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, unabhängig voneinander die Verwendung von verwechselbaren Marken im Vertragsgebiet zu überwachen. Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmerin werden sich gegenseitig unverzüglich von sämtlichen im Vertragsgebiet verwendeten verwechselbaren Marken sowie von sämtlichen Verletzungen der Marken unterrichten.

(2) Die Vertragsparteien werden sich über das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken gemeinsam abstimmen.

#### § 6 Angriffe Dritter gegen die Marke und Aufrechterhaltung der Marke

(1) Bei Angriffen Dritter gegen die Marke gilt § 5 entsprechend, gleichgültig, ob sich diese Angriffe gegen die Lizenzgeberin als Markeninhaberin oder gegen die Lizenznehmerin als mögliche Verletzerin richten.

(2) Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, die Marken während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

## **B. Lizenz-Nutzungsbedingungen über Medieninhalte**

Die Lizenzgeberin ist die alleinige Berechtigte an den Bildern, Videoclips, Filmsequenzen, Illustrationen, Texten und anderen Medieninhalten, die sich jeweils aus der Seite <https://media.theben.de> ergeben (nachfolgend Medieninhalte genannt).

### **§ 1 Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Lizenz**

Gegenstand der Lizenz sind die auf der Seite <https://media.theben.de> jeweils dargestellten Medieninhalte.

### **§ 2 Inhalt der Lizenz**

- (1) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die Medieninhalte für Zwecke der Bewerbung der Produkte der Lizenzgeberin zu verwenden.
- (2) Der Lizenznehmerin ist es nicht gestattet, die Medieninhalte für andere Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Lizenzgeberin wird durch die Lizenzerteilung in der Benutzung der Medieninhalte weder für eigene noch für Zwecke Dritter beschränkt.
- (4) Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt die Lizenznehmerin nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Die Lizenz ist nicht-ausschließlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt.

### **§ 3 Pflichten der Lizenznehmerin**

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Medieninhalte nur in der Form zu benutzen, wie sie ihr von der Lizenzgeberin überlassen wurden. Jede auch noch so geringfügige Abweichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin. Eine rufschädigende Verwendung der Medieninhalte unterbleibt. Änderungen der Medieninhalte durch die Lizenznehmerin sind unzulässig.

### **§ 4 Haftung der Lizenzgeberin und Lizenzgebühren**

Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Benutzung der Medieninhalte Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Lizenzgeberin versichert jedoch, dass ihr der Benutzung der Medieninhalte entgegenstehenden Rechten Dritter nicht bekannt sind. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die hier gewährte Lizenz bis auf weiteres keine von der Lizenznehmerin zu entrichtende Vergütung durch die Lizenzgeberin eingefordert wird.

## **C. Allgemeine Bestimmungen für die Nutzungsbedingungen unter A. und B.**

### **§ 1 Online-Anmeldeprozeß und Nutzungskontrolle**

- (1) Vor der Nutzung unter A. und B. ist eine Registrierung im Anmeldeprozess erforderlich. Für die Anmeldung werden nicht nur die Daten der Lizenznehmerin, sondern auch der Person(en), welche auf die lizenzierten Marken und Medieninhalte zugreifen sollen, abgefragt.
- (2) Die Lizenzgeberin kontrolliert die Nutzung der lizenzierten Marken und Medieninhalte durch Protokollierung der Zugriffe. Siehe dazu den Abschnitt Theben Media Pool in der Datenschutzerklärung der Theben Webseite.

### **§ 2 Dauer**

- (1) Die Lizenznehmerin darf ein Jahr ab Annahme der Nutzungsbedingungen im Online-Anmeldeprozeß die Marken und Medieninhalte nutzen. Die nicht autorisierte Nutzung der Marken oder Medieninhalte ist ausdrücklich verboten und stellt eine Verletzung der Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen Schutzrechte dar. Die Nutzungsrechte verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die vertragliche Beziehung von Theben und der Lizenznehmerin nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung sowie die fristsetzende Erklärung gemäß Abs. 2 bedürfen jeweils der Schriftform.

### **§ 3 Abwicklung nach Beendigung**

- (1) Mit der Vertragsbeendigung endet jegliches Recht der Lizenznehmerin auf Benutzung der Marken sowie der Medieninhalte; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihr daran nicht zu. Für die Abwicklung der bei Vertragsbeendigung nachweislich von Dritten an die Lizenznehmerin bereits erteilten Aufträgen dürfen die Marken und die Medieninhalte von der Lizenznehmerin noch verwendet werden; es gilt eine Auslaufzeit von drei Monaten nach Beendigung dieses Vertrags zwischen Lizenznehmerin und -geberin. Danach dürfen die Marken und die Medieninhalte nicht mehr von der Lizenznehmerin verwendet werden.
- (2) Sollte die Lizenznehmerin aufgrund der Benutzung der Marken im geschäftlichen Verkehr eigene Markenrechte erworben haben, ist sie verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages die durch Benutzung erworbene Markenrechte an die Lizenzgeberin zu übertragen, ohne eigene Rechte daran zurückzubehalten.

### **§ 4 Vertragsänderungen, Gerichtsstand**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jegliche in Verbindung mit der Website oder deren Benutzung auftretenden Rechtsansprüche oder Prozesse unterliegen der Auslegung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen Gesetzes über den

internationalen Kauf beweglicher Sachen aufgrund des Haager-Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

**§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.

Theben AG, Haigerloch  
Januar 2019